

# Förderbedingungen

## „Mitreden, Mitmachen, Mitbestimmen! Kinder- und Jugendbeteiligung in Niedersachsen“

### 1. Antragsberechtigt

Antragsberechtigt sind freie und kommunale Träger von Kinder- und Jugendarbeit.

### 2. Ziel der Förderung

Die beantragten Maßnahmen/Projekte/Vorhaben müssen mindestens eins der folgenden Programmziele erfüllen:

- Kinder- und Jugendbeteiligung vor Ort stärken
- Initiierung und Entwicklung von Beteiligungsformaten für Kinder und Jugendliche auf kommunaler Ebene
- Kindern und Jugendlichen vor Ort „eine Stimme“ geben
- Themen, Anliegen und Bedürfnisse von Kindern und Jugendlichen in den Mittelpunkt des Interesses stellen (sicht- und hörbar machen)
- Begegnungs- und Diskussionsräume für Kinder und Jugendliche mit Politik und Vertreter\*innen auf kommunaler Ebene eröffnen
- Kommunalpolitiker\*innen und Vertreter\*innen der Kommunalverwaltung für Themen und Anliegen von Kindern und Jugendlichen sensibilisieren

### 3. Gegenstand der Förderung

Es werden Partizipationsprojekte mit Kindern und Jugendlichen gefördert. Pro Projekt kann eine Förderung innerhalb einer der fünf Kategorien beantragt werden:

- bis 500,00€ (Kategorie 1)
- bis 1.000,00€ (Kategorie 2)
- bis 2.500,00€ (Kategorie 3)
- bis 5.000,00€ (Kategorie 4)
- bis 25.000,00€ (Kategorie 5)

In der Kategorie 5 handelt es sich um Modellvorhaben. Entsprechend ist dem Förderantrag ein Kurzkonzept (max. drei DIN A4-Seiten) beizufügen, welches den beispielhaften Charakter der Maßnahme/des Projekts verdeutlicht.

Es können Honorar-, Sach-, Reise- sowie Personalkosten geltend gemacht werden.

Die Förderung von Personalkosten ist ausschließlich in den Kategorien 4 und 5 möglich. Personalkosten werden nur dann gefördert, wenn sie sich ausschließlich auf die Projektdurchführung beziehen.

Personalkosten von Bestandpersonal werden nicht gefördert. Bei der Aufstockung von Teilzeitstellen müssen zusätzliche Verträge für Personalstunden nachgewiesen werden.

Die Geltendmachung von investiven Sachkosten ist bis zu einer Gesamtsumme von max. 400,00€ möglich.

#### **4. Förderzeitraum**

Die Projektbeantragung, die -durchführung und -abrechnung sowie das Erstellen eines Sachberichts müssen bis zum 31.12.2022 abgeschlossen sein.

#### **5. Ko-Finanzierung**

Für die beantragten Maßnahmen und Projekte sind keine Ko-Finanzierungen notwendig. Sofern die Vorhaben/Maßnahmen den im Antrag definierten Kostenrahmen überschreiten, sind die Mehrkosten durch den\*die Antragsteller\*in zu tragen.

#### **6. Mittelanforderung**

Die LAG OKJA stellt dem\*der Antragsteller\*in zur Durchführung des Projektes den beantragten Zuwendungsbetrag zur Verfügung. Die Auszahlung der Mittel erfolgt durch Einreichung einer Mittelanforderung durch den\*die Antragsteller\*in bei der LAG OKJA.

Nicht verbrauchte Mittel sind unmittelbar, spätestens drei Wochen nach Beendigung des Projektes an die LAG OKJA zurückzuzahlen. Ergeben sich aus nicht verbrauchten Mitteln Zinsforderungen, werden diese von der\*dem Antragsteller\*in getragen.

#### **7. Gewährleistung, Verzug, Haftung**

Der\*die Antragssteller\*in gewährleistet die für die Vor- und Nachbereitung sowie Umsetzung des Projektes notwendige fachliche Kompetenz und Qualifikation und diese in vollem Umfang einzusetzen.

Der\*die Antragsteller\*in ist verpflichtet, die in den Antragsunterlagen genannten Ziele des Projektes nach seinen Möglichkeiten und pädagogischer Sorgfalt umzusetzen. Dabei hat er\*sie zugleich die Interessen der LAG OKJA zu berücksichtigen. Nach Weiterleitung der Finanzmittel verausgabt er\*sie diese entsprechend dem Verwendungszweck und dem Kostenplan.

Die LAG OKJA gewährleistet die Weiterleitung der o.g. Finanzmittel entsprechend dem Antrag bzw. Kostenplan des Projektes. Schadensersatzansprüche werden wechselseitig auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt; der Ersatz von Folgeschäden ist ausgeschlossen.

#### **8. Nachweis der Verwendung und Abrechnung**

Die Abrechnung mit dem Verwendungsnachweis des Zuwendungsbetrages erfolgt möglichst unmittelbar nach der Durchführung des Projektes, spätestens sechs Wochen nach Beendigung des Projektes an die LAG OKJA.

Dazu muss der\*die Antragsteller\*in einreichen:

- eine Aufstellung aller Ausgaben und Einnahmen im Abgleich zur zuletzt abgestimmten Planung,
- eine Belegliste unter Angabe von Zahlungsempfänger\*in, -zwecks und -datum, sowie die einzelnen Belege und Zahlungsnachweise (als Fotokopie) müssen eingereicht werden und mindestens fünf Jahre für den Fall einer Tiefenprüfung aufbewahrt werden.
- eine unterschriebene Erklärung, dass alle Ausgaben notwendig waren und dass alle Mittel unter Beachtung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit bewirtschaftet wurden.

Darüber hinaus reicht der\*die Antragssteller\*in ein:

- einen kurzen und aussagekräftigen Sachbericht, welcher im Nachgang durch die LAG OKJA veröffentlicht wird
- im Rahmen des Projektes entstandene Produkte wie Flyer, Broschüren, Fotos oder Presseberichte, die für die positive Öffentlichkeitsarbeit der LAG OKJA im Rahmen des Förderprogramms genutzt werden dürfen

Sollten die Unterlagen nicht fristgerecht eingereicht werden, kann von Seiten der LAG OKJA die vollständige Rückzahlung der Mittel dieser Förderzusage gefordert werden. Im Rahmen der Verwendungsnachweisprüfung durch die LAG OKJA bzw. gemäß Rückforderung nach Prüfung durch die Prüfbehörden nicht als zuwendungsfähig anerkannte Kosten, zahlt der\*die Antragssteller\*in die Mittel (ggf. mit Zinsen) in entsprechender Höhe umgehend zurück.

## **9. Verschwiegenheit, Datenschutz**

Der\*die Antragssteller\*in hat – auch nach Beendigung der Förderung – über die ihm bei der Erbringung der Leistung bekannt gewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren.

Der\*die Antragssteller\*in verpflichtet sich, die datenschutzrechtlichen Vorschriften zu beachten. Ihm\*ihr anvertraute personenbezogene Daten werden nur im Zusammenhang mit der vorliegenden Förderzusage verarbeitet. Der\*die Antragssteller\*in erklärt sich damit einverstanden, dass seine\*ihre Daten an die Zuwendungsgeber\*in weitergegeben werden. Diese Daten werden nach Beendigung des Auftrages spätestens mit Ende der gesetzlichen Aufbewahrungsfrist gelöscht. Dabei sind die Regelungen der Datenschutzgrundverordnung einzuhalten. Sofern die Einschaltung Dritter erforderlich wird, muss die\* Antragssteller\*in dieselben Pflichten dem Dritten entsprechend auferlegen.

## **10. Verpflichtung- und Haftungsausschluss**

Mit dieser Förderzusage wird kein Arbeitsverhältnis oder sonstiges wirtschaftliches und persönliches Abhängigkeitsverhältnis begründet. Der\*die Antragssteller\*in ist nicht gegen die Folgen von Arbeitsunfällen versichert, eine Sozialversicherungspflicht entsteht aus dieser Förderzusage nicht. Der\*die Antragssteller\*in verpflichtet sich, die arbeits- und dienstrechtlichen Vorschriften über Nebentätigkeiten zu beachten.

## **11. Öffentlichkeitsarbeit**

Der\*die Antragssteller\*in ist verpflichtet, bei allen öffentlichkeitswirksamen Aktivitäten in geeigneter Form auf die Förderung durch das Aktionsprogramm des Bundes „Aufholen nach Corona für Kinder und Jugendliche“ und die LAG OKJA hinzuweisen. Entsprechende Logos bzw. einen Förderbalken stellt die LAG OKJA zur Verfügung.

Antje Biniek

Hannover, 31.03.2022